

Ergänzungsbestimmungen

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 05.11.2008 in der jeweils gültigen Fassung,

zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der RWTH Aachen mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 27.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung

sowie zu den Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten in der jeweils gültigen Fassung

vom 11.05.2022

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 f. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28.03.2022 (GV. NRW S. 353), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Regelungen erlassen:

Gliederung

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen
- § 4 Digitale Fernprüfungen
- § 5 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 6 Promotionen
- § 7 Vorschriften konkurrierender Ordnungen
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind, zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
- (2) Das Rektorat hat beim Erlass der nachfolgenden Bestimmungen die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen gelten für den Modellstudiengang Medizin und den Studiengang Zahnmedizin der RWTH Aachen.
- (2) § 6 gilt für Promotionsverfahren der einzelnen Fakultäten der RWTH Aachen.

§ 3 Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern Prüfungsordnungen für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen, gilt diese auch, sofern Lehrveranstaltungen in begründeten Fällen digital durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung anwesenheitspflichtiger digitaler Lehrveranstaltungen mittels eines Videokonferenzsystems müssen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung ihre Webcam aktivieren, damit die Anwesenheit überprüft werden kann. Studierende, die ihre Webcam nicht aktivieren, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung oder die Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar durch die teilnehmenden Studierenden anordnen. Dies kann zur initialen Anwesenheitskontrolle, stichprobenartig oder durchgängig während der Veranstaltung geschehen. Studierende, die dem nicht nachkommen, können nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen.

§ 4 Digitale Fernprüfungen

Soweit die Form der Prüfung dies zulässt, können Prüfungen im Sommersemester 2022 in begründeten Fällen als digitale Fernprüfungen durchgeführt werden. Die Regelungen des § 7a ÜPO finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen.

§ 6 Promotionen

Mündliche Prüfungen innerhalb von Promotionsverfahren können im Sommersemester 2022 in begründeten Fällen per Videokonferenzsystem stattfinden, sofern der zuständige Promotionsausschuss zustimmt. Die Regelungen des § 7a Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 ÜPO finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Vorschriften konkurrierender Ordnungen

- (1) Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlässt, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten abweichen und sind für den Senat sowie die Fakultäten verbindlich.
- (2) Regelungen in den Ordnungen der Hochschule oder der Fakultäten, die den Regelungen, die das Rektorat in diesen Ergänzungsbestimmungen erlassen hat, widersprechen, sind insofern nicht anwendbar. Die vom Rektorat erlassenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen der Ordnungen der Hochschule und der Fakultäten vor.
- (3) Soweit der Senat oder die Fakultäten im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Hochschulgesetz durch eine Ordnung Regelungen beschließen, die den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gegebenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung den rektoratsseitig erlassenen Regelungen vor. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ergänzungsbestimmungen werden in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die in einen Studiengang mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ bzw. „Zahnärztliche Prüfung“ an der RWTH Aachen eingeschrieben sind sowie für Promotionsstudierende.
- (3) Die Ergänzungsbestimmungen treten zum 01.10.2022 außer Kraft. Sofern Prüfungstermine des Sommersemesters 2022 nach dem 30.09.2022 stattfinden, gelten die Regelungen der §§ 3 und 4 zur Sicherstellung des Grundsatzes der Chancengleichheit für diese Prüfungstermine entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 02.05.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.05.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger